

Institut für Arbeitsrecht  
an der Universität Rostock e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (I) Der am 4. April 2001 gegründete Verein trägt den Namen "Institut für Arbeitsrecht an der Universität Rostock e.V."
- (II) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
- (III) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock eingetragen.
- (IV) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar mit dem Ziel, Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Arbeitsrechts an der Universität Rostock zu betreiben und zu fördern. Der Verein soll ferner dahin wirken, die Verbindung zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften einerseits und der universitären Wissenschaft andererseits enger zu gestalten, um so eine gegenseitige Durchdringung von Theorie und Praxis zu erleichtern. Der Verein soll schließlich als Ansprechpartner und bei Bedarf als außergerichtliche Schlichtungsstelle bei Interessengegensätzen zwischen Mitgliedern fungieren, soweit arbeitsrechtliche Fragestellungen davon betroffen sind.
- (II) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mit den Mitteln des Vereins sollen eine Bibliothek auf- und ausgebaut, der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert, wissenschaftliche Arbeiten, Forschungsaufträge und Veranstaltungen durchgeführt sowie geeignete Publikationen ermöglicht werden. Der Verein wird vor allem in den Spezialmaterien des Arbeitsrechts tätig, insbesondere in Hinblick auf jene Aufgaben, die von der Universität Rostock selbst aus finanziellen und/oder personellen Gründen nicht erfüllt werden können.
- (III) Die Bibliothek des Instituts soll für die Studierenden der Universität und alle sonstigen Interessierten unentgeltlich zugänglich sein, soweit die wissenschaftliche Tätigkeit des Instituts dies zuläßt.

### § 3 Verwendung der Einnahmen

- (I) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (II) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei dem Ausscheiden von Mitgliedern erfolgt keine Rückzahlung von dem Verein gemachten Zuwendungen.

- (III) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können Unternehmungen, Verbände und sonstige Zusammenschlüsse der Wirtschaft sowie Einzelpersonen werden. Der Vorstand kann Ausnahmen hiervon zulassen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (I) Mitglieder des Vereins sind die Gründer.
- (II) Weitere Mitglieder können durch den Vorstand aufgenommen werden.
- (III) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorsitzenden oder den geschäftsführenden Direktor zu richten.
- (IV) Über die Aufnahme wird eine vom Vorsitzenden gezeichnete Mitgliedskarte ausgefertigt.

#### **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

- (I) Jedem Mitglied steht der Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres frei. Der Austritt ist für den Schluß des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn die schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Direktor einen Monat vor Schluß des Geschäftsjahres zugegangen ist.
- (II) Der Vorstand hat das Recht, die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vereins aus wichtigem Grund für beendet zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als sechs Monate trotz schriftlicher Mahnung im Verzug ist.

#### **§ 7 Beitrag**

- (I) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Die Mitglieder werden gebeten, nach ihren jeweiligen Gegebenheiten den Jahresbeitrag durch eine Spende zu ergänzen.
- (II) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.

#### **§ 8 Haushaltsplan, Rechtsnachfolge**

- (I) Der Etat des Vereins wird vom Vorstand aufgestellt.
- (II) Im Rahmen des § 58 AO dürfen nicht verausgabte Beträge auf neue Rechnung vorgetragen werden.

- (III) Der Rechnungsabschluß für das jeweilige abgelaufene Geschäftsjahr wird durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer geprüft.
- (IV) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht dessen Vermögen mit der Maßgabe auf die Universität Rostock über, daß dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Juristischen Fakultät zu verwenden ist. Insbesondere die Institutsbibliothek soll dem Bestand der Universitätsbibliothek in den Räumen der Juristischen Fakultät zugute kommen.

### § 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- I. Der Vorstand
- II. Die Mitgliederversammlung

### § 10 Der Vorstand

- (I) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und den Mitgliedern des Direktoriums. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder bzw. deren Repräsentanten angehören.
- (II) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (III) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (IV) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
- (V) Der Verein wird nach außen vom Vorsitzenden gemeinsam mit einem der beiden geschäftsführenden Direktoren vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle, bei Verhinderung des geschäftsführenden Direktors ein weiteres Mitglied des Direktoriums.

### § 11 Die Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitglieder des Vereins treten zusammen:
  - a) jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung
  - b) auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftliches Ersuchen von nicht weniger als zehn Mitgliedern zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (II) Zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Die Einladung muß spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zur Post gegeben werden.
- (III) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.

- (IV) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (V) Institutionen, die den Verein durch Spenden regelmäßig fördern, ohne Mitglieder zu sein, werden als Gäste eingeladen und erhalten dieselben Informationen wie die Mitglieder.

### § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder einschließlich der Direktoren,  
 b) nimmt den Bericht des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen,  
 c) entlastet den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr,  
 d) wählt den Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr,  
 e) beschließt über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.

### § 13 Das Direktorium

- (I) Das Direktorium besteht aus bis zu 2 Geschäftsführenden Direktoren und bis zu drei weiteren Direktoren. Bis zu zwei Direktoren sollen zugleich Inhaber arbeitsrechtlich ausgerichteter Professorenstellen der Juristischen Fakultät sein.
- (II) Die Geschäftsführenden Direktoren leiten den Wissenschaftsbetrieb des Instituts. Sie werden vom Vorstand aus dem Kreis der Direktoren bestellt. Die übrigen Direktoren vertreten die Geschäftsführenden Direktoren.
- (III) Zur Gewährleistung eines reibungslosen und effektiven Betriebs der wissenschaftlichen Einrichtungen kann vom Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktoren eine Institutsordnung beschlossen werden.

### § 14 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen gilt § 33 Abs. 1 BGB.

### § 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist Rostock.

### § 16 Auflösung des Vereins

- (I) Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
- (II) Es gilt § 41 BGB.

*[Handwritten signatures]*

*[Handwritten signature]*  
 Lige

*[Handwritten signature]*  
 H. J. Led  
 T. M. M.